

die Kommission setzt sich, wie schon erwähnt, zum Teil aus denselben Herren zusammen, die damals die Kommission gebildet haben. Ich empfehle daher, meinen Antrag anzunehmen.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Spahn: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Bebel, Abgeordneter: Es begreift sich der Standpunkt, daß diejenigen, die an gewissen unangenehmen Erscheinungen unseres öffentlichen und sozialen Lebens mit Grund Anstoß nehmen, bestrebt sind, möglichst das Strafgesetzbuch zu Hilfe zu nehmen, um diesen Uebeln abzuwehren und sie möglichst aus der Welt zu schaffen. Ich und meine Freunde sind auch bereit, einem ganzen Teil der Bestimmungen, welche die Herren Spahn und Genossen in dem uns vorliegenden Gesetzentwurf beantragt haben, unsere Zustimmung zu geben, aber bei weitem nicht allen. Auf der einen Seite geht mir dieser Gesetzentwurf zu weit, auf der anderen nicht weit genug. Insbesondere müßte, wenn einmal auf diesem Gebiet reformiert werden sollte, auch geprüft werden, ob es nicht noch andere ähnliche Bestimmungen in unserem Strafgesetzbuch gäbe, die mindestens mit demselben Recht und derselben Notwendigkeit einer Revision unterzogen werden müßten wie die hier beantragten Paragraphen.

In § 184 Ziffer 1 fällt mir auf, daß es heißt, daß wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zur Verbreitung herstellt, bestraft werden soll. Meine Herren Antragsteller, soll darunter auch der Arbeiter und die Arbeiterin gemeint sein? Das ist durch den Wortlaut nicht ausgeschlossen. Ich nehme an, man hat den Unternehmer gemeint, der Anordnung giebt, daß solche Gegenstände angefertigt werden. Nach dem Wortlaut Ihres Antrags wird aber auch der Arbeiter oder die Arbeiterin gepackt, die doch in einer Zwangslage sind und den Anordnungen des Arbeitgebers folgen müssen. Diese sind alsdann vor die Notwendigkeit gestellt, entweder den Denunzianten zu machen, und alsdann sind sie um ihr Brot, oder freiwillig aus der Arbeit zu gehen, und dann sind sie ebenfalls um ihr Brot, und zwar vielleicht zu einer Zeit, wo sie kaum eine andere passende Stelle finden können.

Dann möchte ich weiter fragen, wenn es in dem vorgeschlagenen § 184 heißt:

wer durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten sucht,

ob darunter auch eventuell die bekannten Heiratsannoncen gemeint sind, wenigstens eine gewisse Art dieser Annoncen. Wenn es z. B. in einer Annonce, die ich hier habe, heißt:

Für eine 22jährige junge Dame aus bester Familie, die einen Fehltritt begangen hat, wird bei 15 000 Mark Mitgift eine Partie gesucht,

so ist das doch ein durchaus unsittliches Verhältnis, das eingeleitet werden soll.

(Zuruf rechts.)

— Aber, Herr Kollege Pauli, solche Annoncen sind durchaus nicht so selten, wie Sie annehmen; ich habe hier eine ganze Kollektion davon; solche Annoncen, wie die mitgeteilte, bilden nicht die Mehrzahl derselben, aber es ist immerhin eine beträchtliche Zahl. Ich will mir nur Klarheit verschaffen, ob das, was ich vortrug, unter die Strafbestimmungen des § 184 fällt. Ich füge hinzu, daß Sie sich wohl überlegen sollen, ob Sie mit Ihren Strafandrohungen so außerordentlich weit gehen dürfen.

Weiter erscheint mir die Bestimmung des § 184a weit über das Ziel hinauszuschießen. Danach sollen Abbildungen und Darstellungen oder Schriften, die in öffentlichen Straßen oder Plätzen ausgestellt werden, auch dann straffällig sein,

wenn sie, auch ohne unsittlich zu sein, geeignet sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl zu verletzen. Mit diesem Paragraphen kommen Sie auf eine ganz gefährliche Bahn. Meine Herren, ich behaupte, daß diese Bestimmung nicht nur in jedem Gericht, sondern auch vor den verschiedenen Gerichtshöfen in jeder größeren Stadt zu den verschiedensten Auslegungen führen wird. Ich kann mir vorstellen, daß ein Plakat, eine Photographie in Berlin sowohl vom Polizeipräsidium wie von der großen Mehrheit des Publikums für durchaus anständig gehalten werden, die in dem am 1. April zur Stadt werdenden Schöneberg als anständig angesehen wird. Und was kann nicht alles als anständig angesehen werden! Meine Herren, wenn etwas in dieser Richtung als unter den Paragraphen fallend angesehen werden könnte, sind es die bekannten Figuren hier auf der Schloßbrücke.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

— Ich höre, daß mir aus dem Zentrum zugerufen wird: sehr richtig; da haben Sie es. Wenn der Paragraph Gesetz wird, müssen also eventuell die Figuren dort beseitigt werden. Es giebt eine große Anzahl Väter, die sich hüten, ihre Söhne und Töchter über jene Brücke zu führen, und einen kleinen Umweg vorziehen.

(Geisterkeit.)

Meine Herren, die Venus von Milo, in jedem Museum ein bewundertes Kunstwerk, als Photographie in einem Ladenfenster ausgestellt, könnte geeignet sein, als ein Gegenstand angesehen zu werden, der sich durch grobe Unanständigkeit auszeichnet. Meine Herren, der Stuhl dort, auf dem der Herr Präsident sitzt

(große Geisterkeit),

in einer Photographie in einem Kunstladen in Berlin ausgestellt, könnte auf Grund dieses Paragraphen der Berliner Polizei Anlaß geben, zu sagen: halt, das Bild ist sehr bedenklich.

(Geisterkeit.)

Gewisse Verzierungen über verschiedenen Eingängen in diesem Hause, z. B. beim Eingang zum Bundesrat, ferner in den Schreibsaal, sind sehr bedenklich im Sinne dieses Paragraphen.

(Geisterkeit.)

Stellen Sie sich einmal vor, ein Künstler findet, daß diese Gegenstände besondere Kunstwerke seien, er bildete sie ab und stellte sie öffentlich aus. Er fiel dabei herein! Wo kommen wir denn damit hin? Das kann nicht durchgeführt werden.

Und genau so mit den Bestimmungen des § 184b. Auf Grund der §§ 184a und b würde eine ganze Menge von Kunstwerken, in Abbildungen oder Originalen, sowie von theatralischen Aufführungen, die in Berlin, wie nun einmal das Publikum hier in seiner großen Mehrheit denkt, gar keinen Anstoß erregen, auch bei dem Polizeipräsidium nicht, das sein Publikum kennt, — aber in jeder Provinzialstadt, in jeder kleinen Stadt, oder gar auf dem Lande würden dieselben Dinge mit anderen Augen angesehen und insolge dessen auch bestraft. Es hängt also alles von dem subjektiven Ermessen des Richters ab, wie er die Sachen beurteilen will. Und nach allem, was wir an Interpretationskunst auf Grund unseres Strafgesetzbuchs bereits vor hohen und niedrigen Gerichten erlebt haben, sind meine Freunde und ich nicht geneigt, noch weitere Kautschuparagraphen in das Gesetz aufzunehmen, die notwendigerweise in ihren Folgen ganz ungeheuerliche Zustände herbeiführen müßten. Also für diese Art Paragraphen werden wir unter keinen Umständen zu haben sein.

Ich glaube also, es wird dringend notwendig sein, daß wir diese Vorlage einer Kommission übergeben. Es werden bei der Spezialberatung noch eine Reihe anderer Bestimmungen, die hier in der Kürze einer Rede nicht erörtert werden können, in Betracht gezogen werden müssen. Es